

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Verfasser: Astrid Schwyter / Monika Hilber

Beschlossen: Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2017

Änderungen

beschlossen:

Genehmigt: Mit RRB Nr. 456 vom 1. Dezember 2017

Ersetzt: Reglement der Gemeinde Rickenbach über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom

02.06.1998.

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach beschliesst, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 folgendes:

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 kantonales Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 kantonales Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die administrativen Belange (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungen, usw) ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4 Aufgaben des Schulrates

Der Schulrat stellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung sicher, dass die Eltern von neu in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kindern, auch Zuzüger, über die Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert werden.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahlpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl. Auch bei einem Beitritt bleiben die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege.

B Finanzielles

§ 6 Allgemeine Bestimmungen zur Subventionsregelung

Als Grundlage dient §15 Absatz 1-3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.

An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird abgestuft nach dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399 der letzten definitiven Veranlagung) der Eltern und der Kinderzahl ein Subventionsbeitrag gemäss Tarifblatt gewährt. Dabei gilt:

- Bei steuerbaren Vermögen von über CHF 100'000 reduzieren sich die Ansätze gemäss Tarifblatt um zusätzliche 20%.
- Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensiahr.
- Nicht subventionspflichtige Nebenleistungen (z.B. Verbrauchsmaterial, etc.) werden den Eltern vollumfänglich verrechnet.
- Versäumte Sitzungen werden den Eltern vollumfänglich verrechnet.
- Rechnungen bis zu einem Betrag von CHF 50 werden den Eltern vollumfänglich verrechnet.

§ 7 Kompetenzen des Gemeinderates

In Härtefällen kann der Gemeinderat vom Tarifblatt abweichende Beiträge gewähren.

C Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Beschluss Nr. 456 vom 01.12.2017 am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 01.08.1998.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20.06.2017.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Namens der Einwohnergemeinde

Astrid Schwyter Chantal Jenny

Präsidentin Gemeindeschreiberin

Tarifblatt für Subventionsbeiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege

Prozentuale Anteile an den Kosten für konservierende und kieferorthopädische Behandlungen

Kat.	Steuerbares Einkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Α	0 - 30'000	80%	80%	90%
В	30'001 - 50'000	50%	60%	70%
С	50'001 - 70'000	20%	30%	40%
D	70'001 - 90'000	10%	10%	10%
Е	90'001 und höher	0%	0%	0%